

Stadt Plauen
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Bereichsjurist
Friedrich Tillmann

2018-04-03
Aktenzeichen 30.10.00/1-30
(Bitte stets angeben!)

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

- im Hause -

Antrag Nr. 256-18 der SPD/Grüne Fraktion vom 16.01.2018

„Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2008 in der geänderten Fassung vom 26.07.2014 wird wie folgt geändert:

Als § 19 wird neu eingefügt:

§ 19 Kleingartenbeirat

a) Es wird ein Kleingartenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse des Stadtrates in Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens berät.

b) Der Beirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Davon sollen fünf Mitglieder auf Vorschlag von im Kleingartenwesen aktiven Vereinen berufen werden, mindestens ein Mitglied soll ein Stadtrat sein.

c) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.

Ab § 19 (alte Fassung) verändert sich in der entsprechenden Reihenfolge die Nummerierung.“

Hierzu liegt die Zusammenstellung des Unterzeichneten vom 19.01.2018 vor mit folgendem Inhalt.

„Dem Antrag könnte von Rechts wegen bei entsprechendem vorangegangenen Beschlussauftrag stattgegeben werden mit den Maßgaben der Wahrung der erforderlichen Rechtsförmlichkeiten und der Berufung von fünf Mitgliedern „**als sachkundige Einwohner** auf Vorschlag von im Kleingartenwesen aktiven Vereinen Die Rechtsförmlichkeiten trage ich aus Termingründen rechtzeitig nach.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2008 in der geänderten Fassung vom 26.07.2014 wird wie folgt geändert:

Als § 19 wird neu eingefügt:

§ 19 Kleingartenbeirat

a) Es wird ein Kleingartenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse des Stadtrates in Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens berät.

b) Der Beirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Davon sollen fünf Mitglieder auf Vorschlag von

b) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Davon müssen zwei Mitglieder Stadträte sein. Den im Kleingartenwesen aktiven Vereinen steht ein für den Stadtrat unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl sachkundiger Einwohner zu Kleingartenbeiratsmitgliedern zu.

c) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.

§§ 19 bis 24 werden §§ 20 bis 25."

7. Unabhängig davon erscheint eine Hervorhebung der Bildung eines Kleingartenbeirats durch einen eigenen Hauptsatzungsparagrafen neben dem Seniorenbeirat und neben der listenförmigen Bildung selbst unserer beschließenden Ausschüsse in einem Paragrafen nicht angemessen. Auch im Interesse erhöhter Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sollten alle Beiratsbestimmungen in einen neu gefassten § 18 Sonstige Beiräte in die Hauptsatzung aufgenommen werden.
8. Allem vorstehenden könnte durch folgende Fassung der Änderungsbestimmung zu § 18 Hauptsatzung Rechnung getragen werden:

„§ 18 Sonstige Beiräte

- (1) Als Beiräte, die den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, werden gebildet
 - a) der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheit,
 - b) der Kleingartenbeirat für Angelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens,
 - c) der Naturschutzbeirat für Naturschutzangelegenheit,
 - d) der Beirat für Städtepartnerschaften für Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.
- (2) Die Beiräte bestehen aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder müssen Stadträte sein. Den im Kleingartenwesen aktiven Vereinen steht ein für den Stadtrat unverbindliches Vorschlagsrecht bei der Wahl sachkundiger Einwohner zu Kleingartenbeiratsmitgliedern zu.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.

Eine solche Abhilfe bräuchte allerdings im Wege einer vorgezogenen Alternativabstimmung nur dann stattfinden, wenn der Antrag vor Beschlussfassung des Stadtrates hierüber mit Rücksicht auf einen entsprechenden alternativen Abstimmungsvorschlag der Verwaltung zurückgenommen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Tillmann

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, unterschrieben und übersandt.